

Baden, Bruck/L.-Schwechat und Mödling

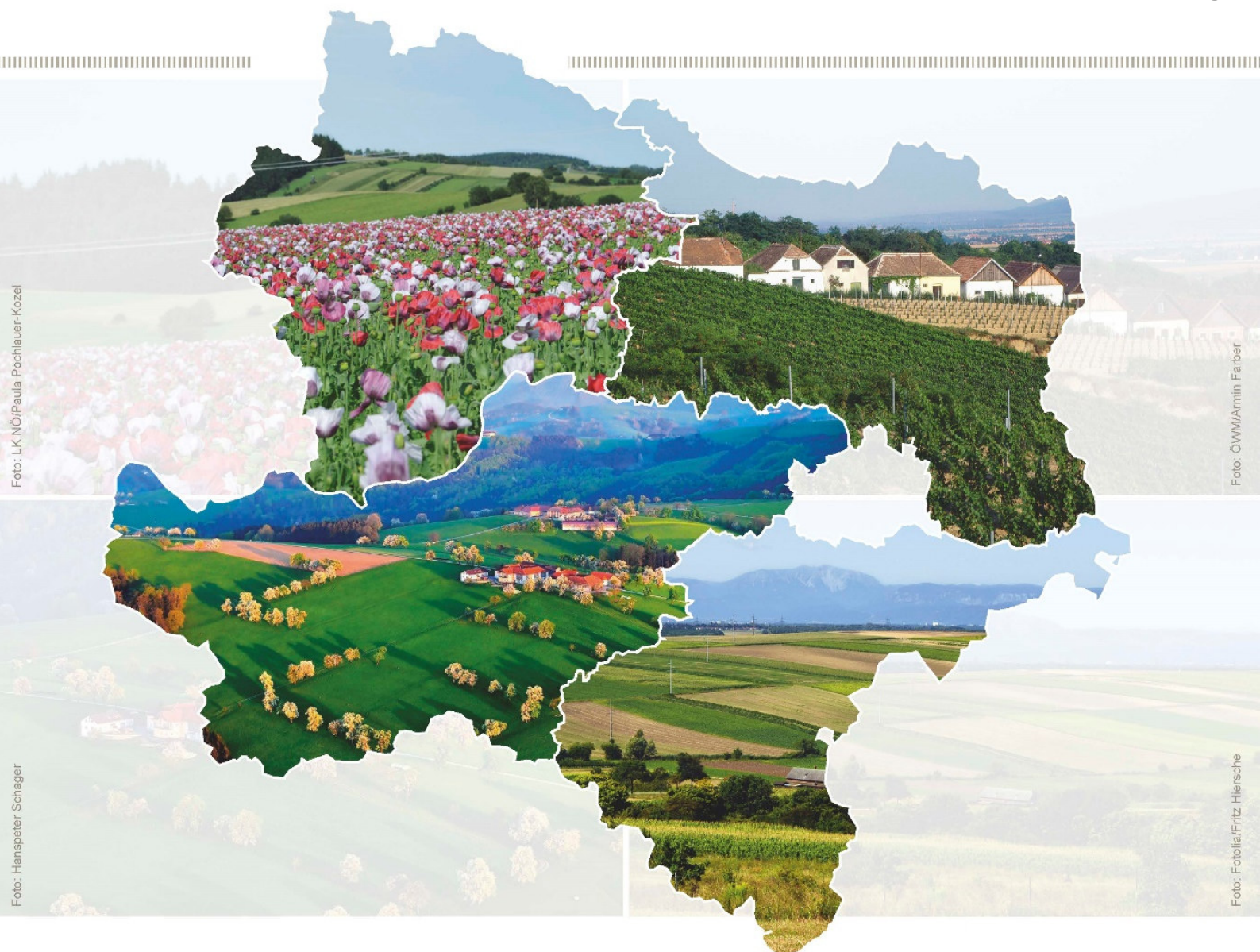


Foto: LK NÖ/Paula Pöchlauer-Kozel

Foto: ÖWM/Armin Farber

Foto: Hanspeter Schager

Foto: Fabiola/Fritz Hlirschke

Nr. 4/2024

- Hochwasser – Was ist für Betroffene zu tun
- Mehrfachantrag 2025 – Start der Beantragung
- Flächenmonitoring 2024
- Herstdüngung – Was ist erlaubt?
- Feldbauratgeber 2024
- Veranstaltungen und Sprechstage



Jetzt noch
mehr Schutz.

Unfall^{plus}

FOLGEN VORBEUGEN.

Ihr Sicherheitsnetz für alle (Un)Fälle.

Inklusive Freizeitunfälle, bei denen die gesetzliche Versicherung nicht leistet:
Unser Rundumschutz gegen finanzielle Unfallfolgen.
Für Sie – oder gleich die ganze Familie.

Nähe verbindet.

Unsere Niederösterreichische Versicherung

[nv.at](https://www.nv.at)

Das Produktinformationsblatt
finden Sie auf [nv.at](https://www.nv.at)

Hochwasser 13.-15. September – Entschädigungsmöglichkeiten

Das vergangene Hochwasser hat auch in unseren Bezirken seine Spuren hinterlassen. Für alle Betroffenen findet sich hier ein kurzer Überblick, welche Hilfsmaßnahmen allenfalls in Anspruch genommen werden können und welche Schritte dazu notwendig sind.

VERSICHERUNG

Eigenheim- oder Haushaltsversicherung: Für Schäden am Gebäude und an der Gebäudesubstanz greift die Eigenheimversicherung. Je nach Versicherer sind die Verträge unterschiedlich ausgestaltet. Es muss daher mit dem Versicherer geklärt werden, welche Gegenstände bis zu welcher Deckungssumme versichert sind.

Kfz-Kaskoversicherung: Autos, die durch Hochwasser beschädigt werden, sind im Rahmen einer Teil- oder Vollkaskoversicherung grundsätzlich versichert (nicht im Rahmen der Haftpflicht).

Im Schadensfall ist es wichtig, den Schaden zu dokumentieren und die Versicherung rasch zu informieren. Kontaktieren Sie Ihren Kundenbetreuer und halten Sie folgende Checkliste bereit:

Polizzenummer, Was ist passiert?, Wo ist es passiert?, Fotos von den Schäden

Wichtige Tipps zur Schadensmeldung:

- Keine Gegenstände wegwerfen insbesondere, wenn sie beschädigt sind.
- Fotos vor den Aufräumarbeiten machen.
- Wenn vorhanden, die Rechnungen der beschädigten Gegenstände zur Verfügung stellen.
- Eine Schadensaufstellung mit einer ungefähren Wertangabe für beschädigte Gegenstände erstellen.

KATASTROPHENFONDS DES LANDES NÖ

Folgende Schäden können bei der Gemeinde gemeldet werden:

- Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Einrichtungsgegenständen, an Maschinen und Geräten sowie Verlust von Betriebsmittelvorräten
- Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, sofern nicht versicherbar (alle versicherbaren Kulturen sind - auch wenn keine Versicherung vorliegt - nicht entschädigungsfähig!!)
- Schäden an Nutztieren (neu im Rahmen dieses Ereignisses aufgenommen!)
- Schäden an Güterwegen, Forststraßen, Agrar- und Alpaufschließungen, sonst. Privatstraßen einschließlich deren Brücken
- Schäden an Teichanlagen und Fischbeständen, Flussbauten und sonstigen wasserbaulichen Anlagen
- Schäden durch Hangrutschungen - Die örtlich zuständige Gemeinde wird die erforderlichen weiteren Schritte veranlassen.

Empfehlung: Melden Sie Ihre Schäden sowohl bei der Versicherung, als auch bei der Gemeinde!

HAGELVERSICHERUNG

Wer versichert ist kann landwirtschaftliche Kulturen, die durch Hochwasser geschädigt wurden bzw. auch Sturmschäden für bestimmte Kulturen melden. Meldung entweder online oder über den zuständigen Berater der Versicherung.

Für besondere Härtefälle gibt es weitere Unterstützungsleistungen durch den SVS Unterstützungsfonds und die Initiative Österreich hilft Österreich.

Hochwasser 13.-15. September – Förderungsauswirkungen

Von den extremen Niederschlagsmengen verursachten Hochwässer, Verschlammungen und Überflutungen sind großräumig landwirtschaftliche Nutzflächen mit bestehenden Förderverpflichtungen in unseren Bezirken betroffen. Das Landwirtschaftsministerium hat daher per Erlass etliche Erleichterungen getroffen:

LOCKERUNG DER ANBAUFRISTEN IM ÖPUL

- **Aufhebung der Frist 20. September für die Anlage von Variante 5-Begrünungen.**
Der Anbau ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen und es ist trotz späterem Anbautermin besonders durch die Auswahl der Mischungspartner darauf zu achten, dass eine flächendeckende Begrünung erreicht wird.
- **Anlage von Zwischenfrüchten und Hauptkulturen in der Begrünungsmaßnahme Immergrün.**
Können die Zeiträume für einen nachfolgenden Anbau von Zwischenfrüchten (30 Tage) oder Hauptkulturen (30 Tage nach Zwischenfrüchten oder 50 Tage nach Hauptkulturen) nicht eingehalten werden, sind diese ehestmöglich nachzuholen. Abfrostende Zwischenfrüchte können auch nach dem 20. September angelegt werden, wenn der Anbau ansonsten bis zu diesem Termin realisierbar wäre. Diese Sachverhalte sind in den notwendigen Aufzeichnungen zu dokumentieren.
- **Nachbau von Folgekulturen in der Grundwasserschutzmaßnahme**
Der eigentlich verpflichtende Anbau einer Folgekultur bei einem Stickstoffüberschuss von mehr als 30 kg N/ha oder bei Feldgemüse- und Ölkürbisflächen, die vor 30.09. geerntet wurden, ist nicht erforderlich, wenn die Befahrbarkeit der Flächen bis einschließlich 15. Oktober nicht gegeben ist. Dieser Grund ist auf den Schlagblättern zu notieren. Nicht von der Ausnahme betroffen ist die Nachbaupflicht bei Umbruch von Ackerfutter oder Ackerbrachen vor 15. November.

Sollten Sie auf Ihrem Betrieb von genannten Ausnahmen Gebrauch machen, wird eine Dokumentation des Sachverhaltes dringend empfohlen (geolokalisierte Fotos, Initiativauftrag in der AMA-Foto-App,...).

MELDUNG UND ANERKENNUNG HÖHERER GEWALT

Das Extremniederschlagsereignis mit all seinen Auswirkungen kann für bestimmte Fördervoraussetzungen eine Form Höherer Gewalt darstellen. Prinzipiell ist die Höhere Gewalt **einzelbetrieblich und in einer Frist von 3 Wochen** ab dem Zeitpunkt, ab dem die förderwerbende Person dazu in der Lage ist, zu melden. Diese Frist wird für vorliegendes Ereignis **ausgesetzt**.

Darüber hinaus ist die einzelbetriebliche Meldefrist **nachfolgender Sachverhalte für alle Flächen in Niederösterreich und Wien nicht erforderlich**:

- **Nicht-Einhaltung der Ernteverpflichtung** im ÖPUL und AZ
- **Erneuerung/Rekultivierung** beschädigter **Acker-Biodiversitätsflächen** und **AG-Flächen**
- **Nichteinhaltung einer flächendeckenden Begrünung** bereits angelegter und beantragter Begrünungen in der Zwischenfrucht- oder Immergrünmaßnahme

Auch wenn für diese Sachverhalte keine einzelbetriebliche Meldenotwendigkeit besteht, wird eine Fotodokumentation zur Nachvollziehbarkeit jedenfalls empfohlen.

ACHTUNG: für Flächen im Burgenland, die von diesen 3 Sachverhalten betroffen sind, gilt aber weiterhin die **einzelbetriebliche Meldeverpflichtung!**

Für nachfolgende Sachverhalte ist generell weiterhin eine einzelbetriebliche Meldung auf Anerkennung Höherer Gewalt erforderlich (auch für Flächen in NÖ und Wien):

- **Nicht-Einhaltung von Naturschutzauflagen** (zB: Mäh- oder Häckseltermine) – eine vorhergehende **Abstimmung mit der Naturschutzabteilung VOR Ablauf** der vorgegebenen Pflegetermine ist erforderlich!
- **Zerstörung von flächigen** oder mindestens drei **punktförmigen Landschaftselementen**
- Nicht rekultivierbare Flächenverluste (zB: Ausschwemmungen von Flussufern, ...)
- Umstände, die beantragte Tiere in Fördermaßnahmen betreffen
- Nichteinhaltung der jährlich notwendigen Pflegemaßnahme
- Verlust von Unterlagen

Für Detailfragen bzw. zur Abklärung einzelbetrieblicher Fragestellung kontaktieren Sie bitte die Berater Ihrer Bezirksbauernkammer.

MFA 2025 – Start der Beantragung mit November

Ab 4. November ist eine Beantragung des MFA 2025 möglich. Flächen- und Maßnahmenänderungen können **nach Terminvereinbarung** wieder vorgenommen werden. Eine automatische Terminzusendung für die MFA-Abgabe bis Jahresende ist seitens der Bezirksbauernkammern nicht vorgesehen.

Dringender Handlungsbedarf bis Jahresende 2024 in Bezug auf Abgabe des MFA 2025 besteht für alle Betriebe, die

- **neue ÖPUL-Maßnahmen beantragen wollen**
 - alle im ÖPUL-Programm zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind für 2025 noch beantragbar. Für mehrjährige Maßnahmen (zB. UBB, BIO, Erosionsschutz Acker, ...) besteht letztmalig die Möglichkeit eines Neueinstiegs!
- **im Antragsjahr 2024 ÖPUL-Maßnahmen beantragt haben, welche aufgrund fehlender Maßnahmenfläche aber nicht zustande gekommen sind**
 - zB. Erosionsschutz Acker, weil 2024 keine Mulchsaatfläche am Betrieb möglich war

Auf diese Sachverhalte weisen in der Regel Plausibilitätsfehler im Mehrfachantrag 2024 hin. Kontrollieren Sie daher nochmals den aktuellen MFA
- **in höherwertige Maßnahmen umsteigen wollen**
 - zB. von UBB in BIO oder von Pflanzenschutzmittelverzicht Wein/Obst/Hopfen in BIO

Für das **Antragsjahr 2025** gibt es **zahlreiche inhaltliche und prämientechnische Anpassungen beim ÖPUL-Programm** aber auch in den **Grundanforderungen (Konditionalität)**. Die detaillierte Erklärung dieser Änderungen sowie die gezielte Vorbereitung auf die MFA-Abgabe bilden den Schwerpunkt unserer Informationsveranstaltungen, die wir zu folgenden Termine anbieten.

Datum	Uhrzeit	Ort
Montag, 04. November 2024	19 Uhr	BBK Bruck/L.-Schwechat
Donnerstag, 07. November 2024	19 Uhr	GH Schmidt, 2440 Reisenberg
Mittwoch, 13. November 2024	19 Uhr	BBK Baden und Mödling

Um Anmeldung im Sekretariat der Bezirksbauernkammern wird gebeten!

Flächenmonitoring 2024 – Biodiversitäts- und Naturschutzflächen

Mit Juni 2024 ist das Flächenmonitoring für den Mehrfachtantrag 2024 gestartet. Dabei handelt es sich um eine (verwaltungs-)technische Überprüfung bestimmter Förderauflagen für beantragte Schläge mittels Satellitendaten unterschiedlicher Aufnahmezeitpunkte.

Auf Basis vermehrter Rückmeldungen ist ersichtlich, dass seit dem heurigen Förderjahr verstärkt die Pflegezeitpunkte von Biodiversitäts- und Naturschutzflächen hinterfragt werden.

Achten Sie daher verstärkt bei der Planung Ihrer Pflegemaßnahmen auf die Vorgaben im Rahmen der Biodiversitätsflächen. Bei Acker-Biodiversitätsflächen können nur 25% des gesamten Biodiversitätsflächenausmaßes am Betrieb vor 1. August gepflegt werden. Bei Grünlandbiodiversitätsflächen mit Schnittzeitpunktverzögerung (DIVSZ) darf die erste Nutzung erst erfolgen, wenn auf Vergleichsflächen das zweite Mal gemäht wird – aber keinesfalls vor 15. Juni und jedenfalls nach 15. Juli. Bei Grünlandbiodiversitätsflächen mit nutzungsfreiem Zeitraum (DIVNFZ) müssen zwischen der 1. und der 2. Nutzung mindestens 9 Wochen vergehen.

Als besondere Herausforderung stellten sich die Pflegeauflagen bei den Naturschutzflächen heraus. Sollten gemäß Projektbestätigung vorgegebene Termine zur Mahd, Häckseln, Grubbern, aufgrund von Witterungsverhältnissen oder anderen Erfordernissen nicht einhaltbar sein, ist vorab (= vor Ablauf von vorgegebenen Terminen bzw. bis zur Durchführung von vorgegebenen Fixterminen) das Einverständnis mit den zuständigen Referenten der Naturschutzabteilung des jeweiligen Bundeslandes herzustellen und eine Änderung der Projektauflagen durchzuführen! Nachträgliche Änderungen werden nicht mehr anerkannt.

Was ist bei der Düngung im Herbst am Acker zu beachten?

Das Ausbringen von **leichtlöslichen Stickstoffdüngern** auf Ackerflächen, ausgenommen Ackerfutterflächen, ist ab der Ernte der letzten Hauptfrucht - jedenfalls aber nach dem 15. Oktober - verboten. Abweichend davon ist das Ausbringen dieser Düngemittel bis 31. Oktober zulässig,

- auf Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten, sofern der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist,
- auf im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Gemüsekulturen, sofern der Anbau bis 31. August erfolgt ist (z.B. Winterzwiebel, Porree),
- auf im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Blühkulturen, die zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung verwendet werden, sofern der Anbau bis 31. August erfolgt ist (z.B. Kümmel und Fenchel), oder
- auf Erdbeeren, sofern der Anbau bis 31. August erfolgt ist.

Die **Stickstoffmenge** ist mit **max. 60 kg N/ha lagerfallend** begrenzt, N-Mineraldünger sind zu einer Zwischenfrucht nicht zulässig.

Für Ackerfutterflächen (Klee gras, Futtergräser, Wechselwiese) beginnt der Verbotszeitraum mit dem 30. November.

Unter leichtlösliche stickstoffhaltige Düngemittel fallen: alle N-Mineraldünger, alle Gülle (auch der Feststoffanteil aus separierter Gülle), Biogasgülle, Gärreste, Jauchen, nicht entwässerter Klärschlamm.

Das Ausbringen **langsam löslicher stickstoffhaltiger Düngemittel** ist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen **bis 29. November möglich und ab dem 30. November verboten**. Die ausbringbare N-Menge ist mit der Stickstoffdüngobergrenze der Folgefrucht begrenzt.

Einarbeitungspflicht schnell löslicher stickstoffhaltiger Düngemittel

Seit dem Jahr 2023 besteht eine Einarbeitungspflicht für Gülle, Jauche, Gärreste, flüssigen Klärschlamm und Geflügelmist auf Flächen ohne (bodenbedeckenden) Pflanzenbewuchs. Ein Nichteinarbeiten der angeführten Düngemittel ist also nur noch bei Ausbringung als Kopfdünger in einem Pflanzenbestand möglich. Da mit der Getreideernte der Pflanzenbestand beseitigt wird, löst eine nachfolgende Gülleausbringung genau diese „**unmittelbare Einarbeitungspflicht nach der Ausbringung, jedenfalls innerhalb von vier Stunden**“, aus. Ernterückstände wie Stoppeln, Stroh und Ausfallgetreide stellen keinen Pflanzenbestand im Sinne der gegenständlichen Ammoniakreduktions-Verordnung dar.

Neue Tiertransport-Verordnung ab 20. September 2024

Am 19. September 2024 wurde ohne vorhergehendem Begutachtungsverfahren eine „Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über nähere Bestimmungen zu Transportfähigkeit, Transportmittel und zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen von Tieren“ vom Gesundheitsministerium im Bundesgesetzblatt verlautbart. Die Verordnung enthält vor allem (technische) Bestimmungen für **Langstreckentransporte**. Das sind Transporte mit einer **Beförderungsdauer von über acht Stunden**. Einige Bestimmungen gelten allerdings **auch für Kurzstreckentransporte**.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Seit 20. September 2024 gelten für alle Tiertransporte die Bestimmungen gemäß § 2, wonach der Betreuer bzw. Fahrer darauf zu achten hat, ob der Zustand und das Verhalten der Tiere eine Tränkung während des Transports erforderlich machen und eine solche im Bedarfsfalle vorzunehmen ist, sofern es keine zusätzlichen besonderen rechtlichen Vorgaben zur Versorgung mit Wasser zu beachten gibt.
- Zusätzlich gelten für **Langstreckentransporte** gewisse Temperaturregelungen (§ 4). Diese umfassen im Großen und Ganzen die Vorgaben im bisherigen bereits gültigen "Hitzeerlass", der wiederum auf Bestimmungen in der Tiertransportverordnung (VO (EU) 1/2005) beruht. Konkret bedeutet das, dass die **Innentemperatur** des Transportfahrzeugs bei Langstreckentransporten **zwischen 5°C und 30°C** (mit einer Toleranz von +/- 5°C) liegen muss.
- **Ab 1. Juli 2025** sind die Anforderungen des § 3 zu erfüllen, wobei es sich hier vor allem um technische Anforderungen an das Transportmittel für lange Beförderungen und kurze Beförderungen von Jungtieren (Kälber, Lämmer, Kitzen, Ferkel und Fohlen) an Bestimmungsorte **außerhalb Österreichs handelt**. Es geht unter anderem um Art, Anzahl und Montagehöhen von Tränkeinrichtungen, die z.B. uneingeschränkten Zugang zu Wasser ermöglichen, bzw. zu Elektrolytlösung für nicht entwöhnte Tiere. Erwachsenen Rindern müssen dann beispielsweise Schalentränken zur Verfügung stehen.

Von den Bestimmungen des § 3 ausgenommen sind Transporte zu Alm- oder Weideflächen im Ausland über eine Entfernung von weniger als 100 km ab dem Haltungsbetrieb sowie direkte landwirtschaftliche Transporte an Bestimmungsorte im Ausland, an denen die Tiere für mindestens 30 Tage gehalten werden sollen oder bis zum nächstgelegenen Schlachthof bzw. zur nächstgelegenen Sammelstelle, wenn sich diese im Ausland befinden.

Blauzungenkrankheit ist in Österreich angekommen

Die Blauzungenkrankheit ist eine Viruserkrankung, die fast weltweit vorkommt. Der aktuelle Ausbruch in Europa wird durch den Serotyp 3 (BTV-3) hervorgerufen, der schwerwiegende Symptome verursachen kann. Betroffene Tierarten sind **Rinder, Schafe, Ziegen**, Kamelartige (z.B. Alpakas) und Wildwiederkäuer (z.B. Rehe). Die Blauzungenkrankheit ist eine meldepflichtige Tierseuche. Seit dem Jahr 2021 hat Österreich den Status "seuchenfrei" offiziell wiedererlangt, was die Blauzungenkrankheit betrifft. Am 12. September 2024 wurde jedoch erneut die Blauzungenkrankheit in Österreich nachgewiesen. Dabei wurde bei einem Rind in Vorarlberg BTV-3 nachgewiesen und bei zwei Rindern in der Steiermark BTV-4. Damit hat das **gesamte Bundesgebiet Österreich** den BT-Freiheitsstatus verloren.

Wie halte ich meinen Bestand bestmöglich frei?

Das Virus wird durch Gnitzen übertragen welche ihre Eier an feuchten Stellen (z.B. feuchtes Laub, Gülle, Wasserlacken, Regentonne..) ablegen, daher sollten diese Stellen am Hof beseitigt bzw. auf das Notwendige begrenzt werden. Auch die Stallhaltung von gefährdeten Tierbeständen in der Nacht bzw. während der Dämmerung kann helfen, die Übertragung über Gnitzen zu reduzieren, da diese insbesondere in der Dämmerung aktiv sind und geschlossene Räume eher meiden. Zur Vorbeugung sind außerdem regelmäßige Insektenbekämpfungsmaßnahmen im Stall zu empfehlen. Auch die Verwendung von Repellentien (chemische Stoffe, die die Geruchsorgane von Insekten beeinflussen) am Tier kann sinnvoll sein. Gegen Gnitzen eignen sich dafür insbesondere Insektizide aus der Wirkstoffgruppe der Pyrethroide. Auch Impfungen in betroffenen Gebieten können eine sinnvolle Ergänzung sein. Außerdem ist es ratsam, den Tiertransport und Zukäufe von Tieren zu begrenzen.

Ende der alten Investitions-Förderperiode 2014-2022

Alle Investitionsprojekte der Förderperiode 2014-2022 müssen bis spätestens **31.12.2024 fertiggestellt** und alle Zahlungsanträge bis spätestens 31.03.2025 gestellt werden. Jedenfalls ist das Genehmigungsschreiben mit den darin enthaltenen Fristen zu beachten. Es handelt sich hierbei um Stichtagsfristen, die unbedingt einzuhalten sind.

Generell wird empfohlen, den Zahlungsantrag möglichst zeitnah zu stellen, damit die Auszahlung der Förderung nicht unnötig verzögert wird. Dies ist möglich sobald der Förderantrag bewilligt und das Projekt fertiggestellt ist.

Investitions-Förderperiode 2023-2027 – Kommunikation über DFP

Die Förderstelle wickelt alle Förderanträge über die **Digitale Förderplattform (DFP)** ab. Falls weitere Angaben oder Unterlagen zu laufenden Förderanträgen zu erbringen sind, wird dies über die DFP kommuniziert. Dem Förderwerber wird empfohlen möglichst zeitnahe auf etwaige Nachforderungen zu reagieren, um Fristversäumnisse zu vermeiden. Ebenso sind die Genehmigungen des Förderantrags in der DFP abrufbar und die Zahlungsanträge und pauschale Teilauszahlungen in der DFP einzureichen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Einstieg in die DFP ausschließlich mit der ID-Austria des Bewirtschafters erfolgen kann. Für Fragen, Unterlagennachreichungen und die Abrechnung Ihres Förderantrages stehen Ihnen die Betriebswirtschaftsberaterinnen der Bezirksbauernkammern gerne zur Verfügung.

Verlängerung der pauschalen Teilauszahlung für Investitionsmaßnahmen

In der letzten Woche wurden wieder Bewilligungen aus der Investitionsförderung 2023 – 2027 zugestellt. Für all diese Bewilligungen können noch pauschale Teilauszahlungen beantragt werden. Die Frist für die Einreichung der pauschalen Teilauszahlungen wurde bis Ende Oktober verlängert. Die Beantragung dazu erfolgt ausschließlich über die Digitale Förderplattform.

Feldbauratgeber Herbstanbau 2024

Der LK Feldbauratgeber liefert mit seinen aktuellen Sorten-, Saatgut-, Pflanzenschutz- und Dünginformationen wieder wertvolle Tipps für den Herbstanbau. Wie auch objektiv und firmenneutral die Wirkung der am Markt erhältlichen Pflanzenschutzmittel in den wichtigsten Kulturen aufgelistet wird. Der Ratgeber steht unter www.noe.lko.at als Download zur Verfügung und ist auch als Broschüre im Sekretariat kostenlos erhältlich.

Steuersprechtag

Für die aus steuerlicher Sicht intensivste Beratungszeit des Jahres (**November bis März**) ist es uns wieder gelungen, die LBG – Wirtschaftstreuhand für jeweils einen Steuersprechtag pro Monat in den Bezirksbauernkammern zu gewinnen. Vorrangig ist dieser Sprechtag für Beratung in schwierigen Steuerfragen wie z.B. Umstellung der Gewinnermittlungsart im Zuge des „Beitragsgrundlagenoptionsmodells“ oder „Umsatzsteueroption“ zu nutzen. Es könnten sämtliche steuerlich relevante Unterlagen (Einheitswert, Einkommensteuererklärungen sowie -Bescheide, eventuell Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben nach Jahren geordnet,...) für die Beratung notwendig sein und es sind diese somit sinnvollerweise mitzubringen.

Termine	Ort	Uhrzeit
Di, 19. November 2024	BBK Baden/Mödling	8 – 12 Uhr
Mi, 20. November 2024	BBK Bruck/L.-Schwechat	9 – 12 Uhr
Di, 17. Dezember 2024	BBK Baden/Mödling	8 – 12 Uhr
Mi, 18. Dezember 2024	BBK Bruck/L.-Schwechat	9 – 12 Uhr



**Weitere Termine entnehmen Sie unseren nächsten BBK Rundschreiben.
Eine Anmeldung in der jeweiligen Bezirksbauernkammer ist unbedingt erforderlich!
BBK Baden und Mödling 05 0259 40200 oder BBK Bruck/L.-Schwechat 05 0259 40300**

Jetzt dem Landesverband für bäuerliche Direktvermarkter NÖ beitreten!

Du verarbeitest und verkaufst deine bäuerlichen Lebensmittel direkt an Kunden? **Dann bist du bei uns richtig!**

Viele exklusive Vorteile für Mitglieder:

- Aktuelle Infos per Newsletter und Mitgliederzeitung
- Vernetzung bei Exkursionen und Fachveranstaltungen
- Unterstützung bei der Weiterentwicklung deiner Direktvermarktung
- Qualitätsprogramme „Gutes vom Bauernhof“ und „Top-Heuriger“

Mit 30 Euro jährlich bist du dabei!

Mitglied werden und
Vorteile nutzen!



www.direktvermarktung-noe.at

Tel.: 05 0259 46000, direktvermarktung@lk-noe.at, ZVR: 427232343

DIREKT
Zukunft *regional*

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

LE 14-20
Lebensmittel für den Landwirt



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raumes
Hier werden Europas
in die ländlichen Gebiete.



Sprechtage – eine Terminvereinbarung ist immer notwendig!

	BBK Baden/Mödling	BBK Bruck/L.-Schwechat
SVS-Sprechtage Bezirksbauernkammern Terminvereinbarung unter: www.svs.at/beratungstage	Mo, 14. Oktober 2024 Mo, 4. November 2024 Mo, 18. November 2024 Mo, 2. Dezember 2024 Mo, 16. Dezember 2024 8 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr	Do, 17. Oktober 2024 Do, 31. Oktober 2024 Do, 7. November 2024 Do, 21. November 2024 Do, 5. Dezember 2024 Do, 19. Dezember 2024 8.30 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr
Rechtssprechtage: Terminvereinbarung unter: Tel 05 0259 40200	Mo, 21. Oktober 2024 Mo, 18. November 2024 Mo, 16. Dezember 2024	von 9 – 12 Uhr in der BBK Baden und Mödling
Steuersprechtage: Terminvereinbarung unter: Tel 05 0259 42000	Fr, 18. Oktober 2024 Do, 14. November 2024 Fr, 20. Dezember 2024	von 9 - 12 Uhr in der BBK Wr. Neustadt
Forstsprechtage:	Montag von 8 bis 12 Uhr Terminvereinbarung unter: 0664 60259 24204	Mittwochs von 9 bis 12 Uhr Terminvereinbarung unter: 0664 60259 24314
Sprechtage LAbg. Bgm. Otto Auer	Nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung!	

Bezirksbauernkammer aktuell

Herausgeber: Bezirksbauernkammer Bruck/L.-Schwechat, Raiffeisengürtel 27, 2460 Bruck/L., Tel.: 05 0259 40300, Fax: DW 40399
 E-Mail: office@bruck.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/bruckschwechat

Bezirksbauernkammer Baden/Mödling, Pfaffstättner Straße 3, 2500 Baden, Tel.: 05 0259 40200, Fax: DW 40299, E-Mail: office@baden.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/baden

Redaktion: Kammersekretär DI Bernhard Scharf, **Redaktionssekretariat:** Eva Grießmüller

Medieninhaber: Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, Tel. 05 0259

Zulassungsnummer: 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei

Verlagsort, Herstellungsort: St. Pölten, St. Pölten, Verwaltung und Inseratenannahme: Eva Grießmüller, Tel.: 05 0259 40302

Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen

